

Das Subject der Mäßigkeit als specieller Tugend ist der appetitus concupisibilis; sie ist in natürlicher Beziehung die erworbene, in übernatürlicher die vom heiligen Geiste gewirkte Kraft des Begehrungsvermögens, nicht dem blinden Triebe der sinnlichen Natur, sondern der von der Vernunft und Gnade gezeigten Ordnung im Verlangen nach Sinnengenußen zu folgen. Ihre Objecte bilden die zur Erhaltung der leiblichen Natur vom Schöpfer bestimmten Thätigkeiten und die damit verbundene Lust — Genuß von Speise und Trank zur Erhaltung des Lebens der Individuen und Jungung zur Erhaltung des Geschlechtes (art. 4). Es kommt der Tugend der Mäßigkeit, namentlich in Beziehung auf das sexuelle Gebiet, eine besondere Würde zu, weil sie das niedere leibliche Leben in der Unterordnung unter das höhere geistige erhält, und die moralische Freiheit kräftigt und bewahrt gegenüber den mächtigsten Trieben, in welchen die menschliche Natur der thierischen sich annähert, und welche dem Geiste fortwährenden Kampf bereiten. Insofern sie aber nur die im Leben des Einzelnen liegenden Beziehungen zwischen dem niedern und höhern geistigen Gebiete des menschlichen Daseins regelt, steht sie denjenigen Tugenden an Werth nach, durch welche der Mensch in die rechte Ordnung zur Gesellschaft gebracht wird (Gerechtigkeit und Tapferkeit); vor diesen gebührt der Vorrang den Tugenden des rein geistigen Lebens und vor allen den theologischen (art. 8). Die der Mäßigkeit entgegenstehenden Laster entwürdigen dagegen den Menschen am meisten und machen ihn unfähig höherer geistiger Vervollkommnung, da er durch sie zum Thiere herabstinkt (q. 142, a. 4).

Damit die Mäßigung vollkommen und beharrlich geübt werde, bedarf sie der Scheu (verecundia) vor allem, was ungeziemend und unehrbar ist (q. 144), und des Zartsinnes (honestas) für dasjenige, was ehrbar und wohlständig ist (q. 145). Beide sind die ihr beigegebenen partes integrales. — Ihre Unterarten (partes subjectivae sive speciales) sind: in Beziehung auf Genuß von Speise die Enthaltbarkeit (abstinentia) und rüchlich der Getränke die Nüchternheit (sobrietas); in Beziehung auf geschlechtlichen Verkehr die Keuschheit und die Schamhaftigkeit (q. 148). Im Einzelnen ist hierüber Folgendes zu sagen.

a. Enthaltbarkeit (abstinentia) ist die Tugend, welche den Menschen habituell dazu anregt, zu Genuße der Speise der rechten Ordnung der Vernunft zu folgen (2 Petr. 1, 6) und Speise nicht aus des Sinnengenußes willen zu nehmen (S. Th. q. 146). Am vollkommensten behätigt ist sie im Fasten, d. i. in freiwilliger Enthaltung von Nahrung um eines höhern Tugendmotivs willen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Berufes und der Gesundheit nach den Grundsätzen der Tugend der Mäßigkeit (q. 147). Fasten im Allgemeinen (jejunium) fällt unter das Naturgesetz; eine bestimmte Art und Weise, es zu üben, ist Gegenstand des positiven Gesetzes. Außerdem

ist es auch freiwillige Abtödtung zur Erlangung und Bewahrung höherer Vollkommenheit (s. d. Art. Fasten, Abtödtung). Der Abstinenz entgegen ist Unmäßigkeit im Essen (gula). Sie gehört unter die peccata mortalia ex genere suo, wird aber nur dann zur Todsünde, wenn man in Befriedigung der Eklust so sehr seine Seligkeit sucht, daß man bereit wäre, ihretwegen selbst unter schwerer Sünde verpflichtende Gebote zu übertreten (quorum Deus venter est, Phil. 3, 19), oder wenn man wissentlich und freiwillig dadurch die Gesundheit schwer schädigt oder sich unfähig macht zur Erfüllung wichtiger Pflichten. Die verschiedenen Unordnungen im Nahrungsgenuße faßt der hl. Gregor d. Gr. zusammen (Mor. 30, 60): Quinquo modis nos gulae vitium tentat: aliquando namque indigentiae tempora praevenerit; aliquando lautiores cibos quaerit; aliquando quae sumenda sunt, praeparari accuratius expetit; aliquando in ipsa quantitate sumendi mensuram refectiois excedit; aliquando ipso aestu immensi desiderii aliquis peccat, — welche fünf Arten von Unmäßigkeit kurz mit dem Hexameter bezeichnet werden: Praepopere, laute, nimis, ardentem, studiosam. Die ungeordnete Eßbegierde gehört unter die sieben Hauptünden (s. d. Art. Fasten), und als Folgen (filiae) derselben bezeichnet der hl. Gregor d. Gr. (Mor. 31, 88) eine nicht von der Vernunft geleitete Fröhlichkeit (inopta laetitia), Ausgelassenheit im Benehmen (scurrilitas), Unlauterkeit (immunditia), ausgelassene und thörichte Geschwätzigkeit (multiloquium), Schwächung der Intelligenz (hebetudo sensus circa intelligentiam).

b. Nüchternheit (sobrietas) erhält den Menschen in der rechten Ordnung in Beziehung auf den Genuß von Getränken und ist specifisch verschieden von der Abstinenz, weil sie ein specifisch anderes Object hat. Ihr Gegensatz ist die Sünde der Trunkenheit (obrietas). Diese bildet zwar zusammen mit der Unmäßigkeit im Essen (gula) eine Hauptünde — ist aber doch der Species nach von ihr verschieden, weil sie in einer ganz andern Weise der Ordnung der Vernunft entgegengesetzt ist als jene; sie beraubt selbst des Vernunftgebrauches. Todsünde ist die freiwillige und vollkommen zurechenbare Selbstberauschung (obrietas perfecta), durch welche nicht für Augenblicke, sondern für Stunden und noch längere Zeit alle Fähigkeit vernünftigen Denkens und Handelns aufgehoben wird. Ihre Sündhaftigkeit liegt darin, daß der niedern sinnlichen Lust die totale Herrschaft über das höhere geistige Leben eingeräumt wird (S. Th. 1, 2, q. 88, a. 5 ad 1). In einem geringern Grade (sobrietas imperfecta) ist sie an sich noch läßliche Sünde, wird aber zur Todsünde, wenn dadurch schwereres Aergerniß gegeben oder die Uebertretung wichtiger Pflichten verschuldet wird. — Die hl. Schrift spricht sich über das Laster der Trunkenheit aus: Spr. 20, 1; 21, 17; 23, 20. 21. 29—32. Eccli. 19, 2. Jf. 5, 11; 28, 7. Df. 4, 11. Luc. 21, 34. Röm. 13, 13.